

SPD-KREISTAGSFRAKTION SCHWALM-EDER

FWG Fraktion
Im Kreistag des Schwalm- Eder Kreises



Vorsitzender:
Willi Werner
34295 Edermünde
Tel: 05603 2114
Fax: 05603 6523

Bahnhofstr. 36c
34582 Borken (Hessen)

Tel : 05682 - 5341
Fax: 05682 - 9971

E-Mail:
spd-kreistagsfraktion-
sek@spd.de

Internet:
www.spd-schwalm-eder.de

An den Vorsitzenden
des Kreistages Schwalm-Eder
Herrn Michael Kreutzmann
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)

Borken, 5.02.2015

Neuordnung des KFA in Hessen

Sehr geehrter Herr Kreutzmann,

die Kreistagsfraktionen von SPD und FWG bitten Sie, folgenden gemeinsamen Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagsitzung am 9.03.2015 zunehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises sieht mit dem Entwurf des neuen Kommunalen Finanzausgleichs dauerhaft, die ihm zugewiesenen Selbstverwaltungsaufgaben, die durch das Grundgesetz in der Hessischen Landesverfassung garantiert werden, als nicht mehr umsetzbar an, womit „Demokratie vor Ort“ dauerhaft keine finanzielle Grundlage mehr hätte.
2. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises stellt fest, dass der Entwurf des neuen Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nicht den Vorgaben des Hessischen Staatsgerichtshofs entspricht, wonach die staatlich übertragenen Pflichtaufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips („wer bestellt, bezahlt“) vom Land zu bezahlen sind, da auch mit dem neuen KFA die vom Schwalm-Eder-Kreis zu erledigenden Pflichtaufgaben nicht vollständig finanziert sind.
3. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises stellt fest, dass auf der Basis des Entwurfs des neuen Kommunalen Finanzausgleichs und der nicht vollständigen Finanzierung schon der staatlichen Pflichtaufgaben, Mittel für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund stellt der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises fest, dass auch die Vorgabe des Staatsgerichtshofs im Hinblick auf die Mindestausstattung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Land nicht umgesetzt ist.
4. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises stellt fest, dass die Berechnungen des Hessischen Finanzministeriums zum neuen KFA, wonach sich der Schwalm-Eder-Kreis um 1,1 Millionen Euro besser stellen soll, nicht die für das Vergleichsjahr 2014 relevanten Nettoaufwendungen des Schwalm-Eder-Kreises für den Bereich Asylbewerber von 1,5 Millionen Euro berücksichtigen. Das Land wird aufgefordert diese Pflichtaufgabe zu 100 % zu übernehmen und entsprechend zu finanzieren.

5. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises stellt fest, dass die Arbeit der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Land Hessen, weit über 3.000 gesetzliche Pflichtaufgaben zu identifizieren und zu bewerten, durch das Hessische Finanzministerium Ende September („vertikaler Finanzausgleich“) ad absurdum geführt wurde, nachdem hiervon für den Schwalm-Eder-Kreis ohne konkrete Begründungen ein zehnpromzentiger „Angemessenheitsabschlag“ vorgenommen wurde.
6. Vor diesem Hintergrund wird die Hessische Landesregierung, wie schon durch den Hessischen Landkreistag, nun auch vom Schwalm-Eder-Kreis, nochmals aufgefordert diesen Angemessenheitsabschlag zu begründen, um aufzudecken, warum und an welcher Stelle das Land Hessen bei pflichtigen Aufgaben, die durch den Schwalm-Eder-Kreis zu erfüllen sind, entsprechende wirtschaftliche Potentiale, im Hinblick auf eine effizientere Durchführung der Aufgaben, gesehen werden.
7. Das Hessische Finanzministerium wird aufgefordert darzustellen, auf welche Weise es dem Schwalm-Eder-Kreis in Zukunft möglich sein soll, rund 57 Millionen Euro Kassenkredite zum 31.12.2015 zu tilgen. Das Hessische Finanzministerium wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, neben dieser Tilgung, das mittel und langfristig erhebliche Zinsrisiko eine zusätzliche Schiefelage für den Haushalt des Schwalm-Eder-Kreises bedeuten kann.
8. Das Hessische Finanzministerium wird um konkrete Darstellung gebeten, inwieweit der Schwalm-Eder-Kreis in die Lage versetzt werden soll, trotz der unauskömmlichen Finanzausstattung eine zusätzliche Belastung der kreisangehörigen Gemeinden zu vermeiden.
9. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises unterstützt die Haltung des Hessischen Landkreistages, dass bei weiterer fehlender Kooperation des Hessischen Finanzministeriums im Hinblick auf die Begründung von Angemessenheitsabschlägen bei den Pflichtaufgaben, die Kooperationsgespräche mit dem Finanzministerium eingestellt werden.
10. Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises stellt sich hinter die Bewertung des Hessischen Landkreistages, dass bei einer gesetzlichen Umsetzung des jetzigen neuen Entwurfs des Kommunalen Finanzausgleichs, die Option einer weiteren Verfassungsklage geprüft werden müsste.

Begründung:

Unsere Positionen und Forderungen begründen wir unter Berücksichtigung der Leitsätze des „Alsfeld-Urteil“ folgendermaßen:

Pflichtaufgaben

Hierzu hat das Land zunächst eine Analyse der Pflichtaufgaben mit einer Ressortabfrage durchgeführt. Diese Abfrage hat über 2.660 kommunale Pflichtaufgaben identifiziert. Eine Überprüfung der Ressortabfrage durch den HLT hat zu einer Identifikation von weiteren 1.860 Pflichtaufgaben geführt. Hiervon hat das HMdF bisher 637 als pflichtige Aufgaben anerkannt. Bei 325 Aufgaben wurde eine Anerkennung aus unterschiedlichen Gründen versagt. Eine Erörterung hierzu ist bisher nicht erfolgt. Insbesondere die Aufgaben der Kreisorgane, der Verwaltungssteuerung, des Personalmanagements, des Rechtsamts und des Finanz und Rechnungswesens sollten als Pflichtaufgaben anerkannt werden. 232 Aufgaben werden hinsichtlich ihrer Relevanz zurzeit vom HMdF noch überprüft.

Somit ist festzuhalten, dass eine abschließende Feststellung der kommunalen Pflichtaufgaben bisher noch nicht erfolgt ist und der Finanzbedarf für die Pflichtaufgaben/Mindestausstattung in der Modellrechnung des HMdF entsprechend erhöht werden muss.

Verhältnis Pflichtaufgaben/freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Das Land hat eine Einschätzung des Verhältnisses der pflichtigen und der freiwilligen Aufgaben vorgenommen, welche von der Ermittlung des HLT für die hessischen Landkreise erheblich abweicht. Beispielsweise hat das Land für den Produktbereich „05 Soziale Leistungen“ den Anteil der freiwilligen Aufgaben auf 3 % geschätzt. Der HLT hat hier einen Anteil von 0,38 % ermittelt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2014 ergibt für den Schwalm-Eder-Kreis aus der Differenz von 2,62 % ein absoluter Wert von rd. 1,3 Mio. Euro.

Die Diskrepanz zwischen der Einschätzung des Landes und der Ermittlung des HLT bezüglich des Verhältnisses Pflichtaufgaben/freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben muss aufgehoben werden. Das Land sollte seine Einschätzung anhand der Ermittlung des HLT überprüfen.

Im Rahmen eines Garantiezuschlages (Teil der Mindestausstattung) hat das Land in der Modellrechnung ein Defizit bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben von rd. 1,4 Mrd. Euro ermittelt. Eine Aufteilung dieses Defizites auf die kommunalen Gruppen ist jedoch nicht erfolgt. Da insbesondere bei den hessischen Landkreisen eine unmittelbare Refinanzierung der freiwilligen Leistungen nicht erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass die Ausgaben für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben einem entsprechenden Defizit gleichzusetzen sind. Der vom Land ermittelte Garantiezuschlag von 76 % des Defizites für alle kommunalen Gruppen reduziert sich bei einer gruppenweisen Betrachtung für die hessischen Landkreise auf 52 % des Defizites bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Durch den geringeren Garantiezuschlag für die Landkreise reduziert sich auch die Mindestausstattung der hessischen Landkreise.

Die Ermittlung des Garantiezuschlages muss entsprechend des Anteils der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gruppenbezogen erfolgen. Damit ein Garantiezuschlag von 76 % bei den Landkreisen erreicht wird, ist die Deckung des Defizits der Landkreise bei den freiwilligen Aufgaben entsprechend zu erhöhen.

Ermittlung der angemessenen Defizite für Pflichtaufgaben

Ein Vergleich der Pro Kopf Defizite auf der Ebene der 16 Produktbereiche ist nicht realitätsgerecht. Für wesentliche Teile der Pflichtaufgaben müssen realitätsnähere Größen verwendet werden. Ferner sollten die Vergleiche detaillierter auf der Ebene der Produktgruppen erfolgen. Auch für diese Ebene liegen statistische Werte vor. Der für die Angemessenheitsbeurteilung gebildete Korridor führt zu einer groben Nivellierung und Pauschalierung der Bedarfsbemessung. Dies wird den individuellen Bedürfnissen der Kommunen nicht gerecht.

Das Land hat die vom Staatsgerichtshof gewährten Gestaltungs- und Einschätzungsspielräume nicht bedarfsgerecht angewendet. Die Bedarfsbemessung muss detaillierter erfolgen. Der Korridor muss die individuellen Bedarfe stärker berücksichtigen. Ein pauschaler Angemessenheitsabschlag wird einer qualifizierten Bedarfsbemessung nicht gerecht. Die Einhaltung des Gebots einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wurde nicht geprüft. Bei dem überwiegend Teil der hessischen Kommunen sind bereits in den Jahren 2011 und 2012 umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Diese haben vielfach dazu geführt, dass Pflichtaufgaben nicht mehr vollständig und ordnungsgemäß wahrgenommen werden konnten. Für die Angemessenheitsbeurteilung muss deshalb eine Alternative zu dem Korridormodell gefunden werden.

Mindestausstattung /Angemessene Ausstattung/Stabilitätsansatz

In der Modellberechnung des Landes wird die finanzielle Mindestausstattung aus den angemessenen Defiziten der Pflichtaufgaben (abzüglich Angemessenheitsabschlag) und mit 76 % des Defizits der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (Garantiezuschlag) gebildet. Darüber hinaus werden Zusatz- und Sonderbedarfe und besondere Finanzzuweisungen berücksichtigt. Hierfür erfolgte keine Bedarfsbemessung.

Insofern sollten diese Bedarfe und Zuweisungen durch das Land außerhalb des KFA finanziert werden.

Die angemessene Finanzausstattung besteht aus der Mindestausstattung und dem Finanzkraftzuschlag. Über den Finanzkraftzuschlag partizipieren die Kommunen an der Finanzkraft des Landes. Basis für den Finanzkraftzuschlag ist die fehlende Deckung der vom Land ermittelten Aufgaben (24 %). Diese wird in der Modellrechnung für 2014 mit 50 % des verbleibenden Defizites, also 12 % des Defizites der vom Land festgestellten freiwilligen Aufgaben berücksichtigt. Somit kommt es in der Modellrechnung des Landes zu einer Deckung von 88 % der Defizite bei den freiwilligen Aufgaben.

Dies entspricht nicht dem Vorschlag des Staatsgerichtshofes. Die verbleibenden 12 % dieses Defizites können nur noch über den Stabilitätsansatz des Landes finanziert werden. Die Bildung dieses Ansatzes steht im ausschließlichen Ermessen des Landes und ist mit einem erheblichen finanziellen Risiko für die Kommunen verbunden.

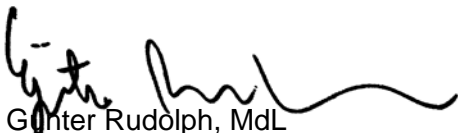
Der aktuelle Stand der Neuordnung des KFA hat für den Schwalm-Eder-Kreis folgende Auswirkungen: Durch die vorliegende Modellrechnung wird deutlich, dass die Verbesserung für den Landkreis von rd. 1,1 Mio. Euro ausschließlich durch den Zuwachs der Gemeindegemeinschaftszuweisungen erfolgt. Gegenüber dem Land entsteht aus dem Saldo des Zuwachses bei den Landkreisschlüsselzuweisungen und der Kürzung der besonderen Finanzausweisungen ein Verlust von rd. 5,3 Mio. Euro.

Eine Regelung zum Abbau der kumulierten Defizite und der aufgelaufenen Kassenkredite ist nicht erfolgt. Die Bedarfsbemessung im Rahmen der Neuordnung des KFA sollte einen Abbau innerhalb einer Frist von 10 Jahren, durch die Anerkennung entsprechender Tilgungen der Kassenkredite, ermöglichen.

Durch besondere Zuweisungen des Landes soll zukünftig auch Aufgaben außerhalb des KFA finanziert werden. Beispielhaft entstehen beim Schwalm-Eder-Kreis, wegen der fehlenden Kostendeckung, bei der Unterbringung von Asylbewerbern in den Jahren 2014 und 2015 voraussichtlich Defizite von 1,5 bzw. 2,9 Mio. Euro. Hierfür stehen keine allgemeinen Deckungsmittel mehr zur Verfügung. Andere Finanzierungsmöglichkeiten stehen bei den hessischen Landkreisen jedoch nicht zur Verfügung.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Rudolph, MdL
SPD-Fraktionsvorsitzender



Willi Werner
FWG-Fraktionsvorsitzender